

Satzung
der Stadt Bingen über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluß
an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
- Allgemeine Wasserversorgungssatzung –

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Gegenstand der Satzung

§ 1
Allgemeines

Abschnitt II: Anschluß- und Benutzungszwang
Anschluß- und Benutzungsrecht

- § 2 Anschluß- u. Benutzungsrecht/Anschluß- u. Benutzungszwang
- § 3 Beschränkung des Anschlußrechts
- § 4 Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 5 Anschlußzwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
- § 8 Eigenanlagen
- § 9 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke
- § 10 Antrag auf Anschluß und Benutzung

Abschnitt III: Wasserlieferung

- § 11 Art der Versorgung
- § 12 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 13 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 14 Verjährung
- § 15 Verwendung des Wassers
- § 16 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

Abschnitt IV: Grundstücksbenutzung

- § 17 Grundstücksbenutzung

Abschnitt V: Grundstücksanschlüsse

- § 18 Art des Anschlusses
- § 19 Hausanschluß

Abschnitt VI: Wasserverbrauchsanlage auf den Grundstücken

- § 20 Wasserverbrauchsanlage auf den Grundstücken
- § 21 Inbetriebsetzen d. Wasserverbrauchsanlage auf den Grundstücken
- § 22 Überprüfung d. Wasserverbrauchsanlage auf den Grundstücken
- § 23 Betrieb, Erweiterung u. Änderung v. Wasserverbrauchsanlagen; Mitteilungspflichten
- § 24 Zutrittsrecht
- § 25 Technische Anschlußbedingungen

Abschnitt VII: Messung des Wasserverbrauchs

- § 26 Wasserzähler
- § 27 Nachprüfung von Wasserzählern
- § 28 Ablesung
- § 29 Berechnungsfehler
- § 30 Maßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

*** Abschnitt VIII: Entgelte**

- § 31 Entgelte für die Wasserversorgung

*** Abschnitt IX: Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage**

- § 32 Allgemeines
- § 33 Art und Umfang der beitragsfähigen Kosten
- § 34 Ermittlungsbereich
- § 35 Beitragspflichtige Grundstücke
- § 36 Verteilung der beitragsfähigen Kosten
- § 37 Entstehung der Beitragspflicht, Kostenspaltung, Vorausleistung
- § 38 Beitragspflichtiger
- § 39 Beitragsbescheid
- § 40 Fälligkeit
- § 41 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

*** Abschnitt X: Erhebung von Gebühren für die Benutzung und Vorhaltung der Wasserversorgungsanlage**

- § 42 Allgemeines
- § 43 Gebührenfähiger Aufwand
- § 44 Gebührenpflicht
- § 45 Benutzungsgebühren
- § 46 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 47 Gebührenpflichtige
- § 48 Zahlung der Gebühren
- § 49 Betriebsstörungen
- § 50 Vorauszahlung
- § 51 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Mit dem Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bingen am Rhein vom 17.9.1987 treten die § 31 bis 51 außer Kraft.

Abschnitt XI: Sonstige Vorschriften

- § 52 Ahndung der Ordnungswidrigkeiten
- § 53 Einstellung der Wasserlieferung
- § 54 Begriffsbestimmungen
- § 55 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat am 29.04.1982 aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973, GVBl. S. 419, in Verbindung mit den §§ 2, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) in der Fassung vom 2. September 1977, GVBl. S. 305, und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juli 1980, BGBl. I. S. 750, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 16.07.1982, Az.: 100-09 11/42/82 hiermit bekanntgemacht wird.

Abschnitt I Gegenstand der Satzung

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Stadt Bingen obliegt in ihrem Gebiet, außer Bingen-Bingerbrück, die Versorgung der Einwohner mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Wasser für öffentliche Zwecke, einschließlich Brandschutz und die Abgabe von Wasser für gewerbliche und sonstige Zwecke.
- 2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt und unterhält die Stadt Bingen ein Wasserversorgungsunternehmen (W V U) als wirtschaftliches Unternehmen - Eigenbetrieb Stadtwerke Bingen -.
- 3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer ersten Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung (Stilllegung) wird von den Stadtwerken festgelegt.
- 4) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch Einrichtungen Dritter, die das W V U zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung sie beiträgt.

Abschnitt II Anschluß- und Benutzungsrecht/Anschluß- und Benutzungszwang

§ 2 Anschluß- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet der Stadtwerke liegenden Grundstücks ist - unter Berücksichtigung der Einschränkung in § 3 - berechtigt, zu verlangen, daß das Grundstück an die bestehende Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlußrecht).
- 2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Regelung dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen das Recht, von der Wasserversorgungseinrichtung Trink- und Brauchwasser zu beziehen (Benutzungsrecht).

§ 3 **Beschränkung des Anschlußrechts**

- 1) Das Anschlußrecht nach § 2 Abs. 1 erstreckt sich nur auf Grundstücke, die an eine Straße mit einer betriebsfertigen Leitung unmittelbar angrenzen oder die Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke haben. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.
- 2) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den Stadtwerken erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 3) Abs. 2 gilt nicht, sofern der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, Erneuerung und Unterhaltung zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Die Stadtwerke sind berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluß weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluß und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einem ihrem Interesse am Anschluß entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.
- 4) Sind die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, können die Stadtwerke einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlußleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmen dabei die Stadtwerke, die auch die unentgeltliche Übertragung in ihr Eigentum verlangen kann. Werden nach der Verlegung der provisorischen Anschlußleitung die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitung auf seine Kosten, auf Verlangen der Stadtwerke, stillzulegen oder beseitigen zu lassen.
Werden die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 durch Verlegung einer Verteilerleitung innerhalb von 10 Jahren nach der erstmaligen Verlegung der provisorischen Anschlußleitung geschaffen, werden dem Grundstückseigentümer die von ihm hierfür aufgewandten, nachgewiesenen Baukosten auf den einmaligen Beitrag angerechnet; ein Mehrbetrag wird nicht herausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag reduziert sich für jedes volle Jahr, das die Leitung in Betrieb war, um 10 v. H. Sind die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht gegeben und stellen die Stadtwerke trotzdem eine Verteilerleitung her, gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 4 **Beschränkung des Benutzungsrechts**

- 1) Der Wasserversorgungsanlage darf nach den Bestimmungen dieser Satzung jederzeit am Ende der Anschlußleitung Wasser entnommen werden. Dies gilt nicht, soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z.B. wegen Wassermangel) erforderlich sind. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig

gemacht werden, soweit und solange die Stadtwerke durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Beschränkungen nach § 12 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 2 Satz 2 bleiben außer Betracht.

- 2) Das Benutzungsrecht nach § 2 Abs. 2 umfaßt nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlage und Blitzschutzanlagen.

§ 5 Anschlußzwang

- 1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet des W V U liegenden Grundstücks ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlußrechts sein Grundstück an die bestehende öffentliche Wasserversorgungsanlage dann anzuschließen oder anschließen zu lassen,
 1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und
 2. wenn dieses Grundstück an eine Straße mit einer betriebsfertigen Leitung unmittelbar angrenzt oder wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere selbständig nutzbare Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen. Die Verpflichtung zum Anschluß besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluß zur Vermeidung von Mißständen erforderlich ist. Das Vorhandensein einer provisorischen eigenen Anschlußleitung nach § 3 Abs. 4 befreit nicht vom Anschlußzwang.

- 2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so können die Stadtwerke von den Grundstückseigentümern verlangen, daß auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluß des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Stadtwerke getroffen werden.

§ 6 Benutzungszwang

- 1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Frisch- und Brauchwasser ausschließlich aus der Anschlußleitung zu decken. Die Verwendung von Regenwasser als Brauchwasser ist dem Grundstückseigentümer freigestellt.
- 2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung des W V U haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen und Büros alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Absatzes (1) sicherzustellen

§ 7

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- 1) Führt der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann das W V U eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlußzwang aussprechen.
- 2) Der Grundstückseigentümer hat die Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlußzwang gewünscht wird. Die Stadtwerke können die Befreiung oder Teilbefreiung davon abhängig machen, daß von dem Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bzw. Gebäude eine Frischwasserreserve gehalten werden muß, mit der mehrtägige Versorgungsschwierigkeiten aus der privaten Wasserversorgungsanlage überbrückt werden können.
- 3) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen des § 2. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossen oder dem Anschluß- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann dem W V U die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluß und Benutzung.
- 4) Abs. 1, 2 und 3 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Stadtwerke können darüber hinaus Befreiung im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen, insbesondere für den Betrieb von Wärmepumpen. Dabei ist auf die Entgeltbelastung der übrigen Grundstückseigentümer Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Eigenanlagen

- 1) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von den Stadtwerken zugelassen sein. Private Wasserversorgungsanlagen sind unbedingt getrennt von der öffentlichen Wasserversorgungsleitung zu betreiben. Die Stadtwerke sind berechtigt, die privaten Anlagen zu erfassen und zu überprüfen.
- 2) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Bingen nur so verbunden sein, daß ein Eindringen von Wasser aus der privaten Anlage in die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausgeschlossen ist. Die Stadtwerke können den Einbau geeigneter Schutzvorrichtungen verlangen.
- 3) Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten, nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlußzwang, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von dem W V U verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Stadtwerke ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.
- 4) Bei Eigenversorgung - auch bei teilweiser - des Grundstückseigentümers sind die Stadtwerke berechtigt, eine erhöhte Vorhaltegebühr zu erheben.

§ 9

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke

- 1) Sollen auf einem privaten Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem W V U zu treffen.
- 2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.
- 3) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für den Brandgrundschutz.

§ 10

Antrag auf Anschluß und Benutzung

- 1) Den Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung an der Anschlußleitung hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei den Stadtwerken erhältlichen Verdrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Ohne vorherige Zustimmung der Stadtwerke Bingen darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden. Dem Antrag sind die darin genannten erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Bei Anschluß von Neubauten sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 1. Der Antrag auf Anschluß muß von einer zugelassenen Installationsfirma unterzeichnet werden.
 2. Die vom Abnehmer beauftragte Installationsfirma bestätigt damit, daß die abnehmereigene Wasserversorgungsanlage im Grundstück den derzeit geltenden Regeln der Technik unter Berücksichtigung der DIN-Vorschriften installiert wird.

Steht der Name des Herstellers, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragsstellung noch nicht fest, so ist er so bald wie möglich den Stadtwerken mitzuteilen. Die Stadtwerke können Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der Antragsunterlagen verzichten.

- 3) Mit der Ausführung der Arbeiten für die Anschlußleitung darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies dem W V U unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.
- 4) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluß erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt III Wasserlieferung

§ 11

Art der Versorgung

- 1) Das W V U stellt zu den jeweiligen Bedingungen dieser Satzung Trink- und Brauchwasser, sowie Wasser für den Brandgrundschutz zur Verfügung.
- 2) Das von dem W V U gelieferte Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das W V U ist verpflichtet, daß Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der Grundstückseigentümer möglichst zu berücksichtigen.
- 3) Der nach Abs. 2 Satz 2 übliche Bedarf kann in den einzelnen Versorgungsbereichen unterschiedlich sein. Bei unterschiedlichen Höhenlagen ist die Einrichtung unterschiedlicher Druckzonen im Interesse einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung zulässig. Der einzelne Grundstückseigentümer muß seine Anlagen auf diese Gegebenheiten abstellen.
- 4) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 12

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- 1) Die Stadtwerke sind verpflichtet, Wasser in satzungsgemäßigem Umfang jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen.
- 2) Die Stadtwerke können die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch:
 1. Soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind.
 2. Soweit und solange das W V U an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstigen Umstand, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 3) Die Stadtwerke Bingen haben die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für eine kurze Dauer beabsichtigte Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
 1. Nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadtwerke dies nicht zu vertreten haben oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

*** § 13**

Haftung bei Versorgungsstörungen

- 1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer oder Benutzer durch Unterbrechungen der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet ihm das W V U aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. die Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers oder Benutzers, es sei denn, daß der Schaden von dem W V U oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des W V U oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Leiters des W V U oder eines Vertretungsberechtigten verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anwendbar.

- 2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern und Benutzer anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Grundstückseigentümern und Benutzer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- 3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- 4) Ist der Abnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haften die Stadtwerke dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Abnehmer.
- 5) Leitet der Abnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.
- 6) Der Abnehmer hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden W V U oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Abnehmer das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

* geändert durch EURO-Anpassungssatzung vom 06.12.2001

§ 14 Verjährung

- 1) Schadenersatzansprüche der in § 13 bezeichneten Art verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen W V U Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 5 Jahren vor dem schädigen Ereignis an.
- 2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- 3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

*** § 15 Verwendung des Wassers**

- 1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigten Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadtwerke können die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- 3) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei den Stadtwerken vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem W V U alle für die Erstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- 4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadtwerke zu benutzen.
- 5) Für die Ausleihung von Hydrantenrohren ist eine in der Haushaltssatzung der Stadt Bingen festgesetzten Kautions zu entrichten. Die Leihgebühr muß vom Abholer des Standrohres auf eines der Bankkonten der Stadtkasse Bingen mit dem Vermerk "Stadtwerke -Standrohrkautions-" auf der Einzahlungsquittung eingezahlt werden. Gegen Vorlage der Bankquittung wird das Standrohr ausgehändigt. Die Kautions wird bei Rückgabe des Standrohres mit dem Wasserverbrauch und der Vorhaltegebühr verrechnet und der überschießende Betrag zurückerstattet oder höhere Beträge nachgefordert.

* geändert durch 1. Änderungssatzung vom 9.8.1983

§ 16

Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

- 1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er dies mindestens 2 Wochen vor der Einstellung dem W V U schriftlich mitzuteilen.
- 2) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei dem W V U Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- 3) Änderungen im Kreise der Grundstückseigentümer, sowie deren Namen und Anschrift haben die bisherigen Eigentümer dem W V U innerhalb von 2 Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.
- 4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- 5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- 6) Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die die Anschlußleitungen betrifft, hat der Grundstückseigentümer diese den Stadtwerken 2 Wochen vorher mitzuteilen.

Abschnitt IV Grundstücksbenutzung

§ 17 Grundstücksbenutzung

- 1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigt.
- 3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung tragen die Stadtwerke, dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- 4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen den Stadtwerken noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- 5) Abs. 3 gilt nicht für Leitungen im öffentlichen Verkehrsraum.

Abschnitt V Grundstücksanschlüsse

§ 18 Art des Anschlusses

Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch eine Anschlußleitung Verbindung mit dem Verteilungsnetz haben und nicht über andere Grundstücke versorgt werden. Die Stadtwerke gehalten sich beim Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung zu versorgen. Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen. Die Stadtwerke können auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.

*** § 19 Hausanschluß**

- 1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- 2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem W V U bestimmt.
- 3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung der Anschlußleitungen zu treffen.
- 4) Soweit die Stadtwerke die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderung des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind in Ausnahmefällen Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl des Nachunternehmers zu berücksichtigen.

Bei den Ausführungen des Anschlusses durch nicht von den Stadtwerken beauftragte Unternehmen wird eine Haftung der Stadtwerke für Folgeschäden, die durch nicht fachgerechte Ausführung des betreffenden Unternehmers eintreten, ausgeschlossen.

- 5) Anschlußleitungen müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf die Anschlußleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

* Geändert durch Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung von Entgelten für öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bingen vom 17.09.1987.

- 6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Stadtwerken jeden Schaden an der Anschlußleitung, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, unverzüglich anzuzeigen.

- 7) Die Stadtwerke sind berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der notwendigen Kosten für:
1. die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der abnehmereigenen Anlage erforderlich ist,
 2. die Veränderung des Hausanschlusses, die aus sonstigen Gründen vom Abnehmer veranlaßt ist,
- zu verlangen.
- 8) Kommen innerhalb von 5 Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so werden die Stadtwerke die Kosten neu aufteilen und dem Anschlußnehmer den etwas zuviel gezahlten Betrag zurückerstatten.

Abschnitt VI Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

§ 20 Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

- 1) Für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meßeinrichtung, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis der Stadtwerke eingetragenes, oder in einem anderen Versorgungsbereich zugelassenem, Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben der Stadtwerke zu veranlassen.
- 4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5) Werden Enthärungs- und sonstige Dosieranlagen in die Abnehmeranlage eingebaut, sind unbedingt rückflußverhindernde Installationen vorzunehmen. Diese Anlagen müssen vom DVGW zugelassen sein.

*** § 21**

Inbetriebsetzen der Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

- 1) Die Stadtwerke oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

- 2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist bei den Stadtwerken über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- 3) Die Stadtwerke können für die Inbetriebnahme vom Grundstückseigentümer Kostenerstattung verlangen. Es werden zwei Facharbeiterstunden berechnet.

§ 22

Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

- 1) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer oder Benutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.
- 3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernehmen die Stadtwerke keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 23

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Wasserverbrauchsanlagen; Mitteilungspflicht

- 1) Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind den Stadtwerken mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 24

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Zutritt zu ihren Räumen und zu den Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für die Entgelte, erforderlich ist.

* geändert durch 1. Änderungssatzung vom 9.8.1983

§ 25

Technische Anschlußbedingungen

Die Stadtwerke sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und die Wasserverbrauchsanlage sowie an den Betrieb der Wasserverbrauchsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit und störungsfreien Versorgung,

insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Abschnitt VII Messung des Wasserverbrauchs

§ 26 Wasserzähler

- 1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler festgestellt, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt. Die Wasserzähler müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 2) Die Stadtwerke stellen Wasserzähler auf, die Bestandteil des Hausanschlusses sind und ihr Eigentum bleiben (§ 18 Abs. 3). Sie bestimmen entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort des Wasserzählers. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Erhaltung und Entfernung des Wasserzählers Aufgabe der Stadtwerke. Sie werden den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Sie werden auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- 3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie von Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- 4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Stadtwerke vorgenommen werden.

§ 27 Nachprüfung von Wasserzählern

- 1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 2) Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Grundstückseigentümer. Die Kosten für die generelle Überprüfung des Wasserzähler und die damit verbundenen Kosten der Abnahme und Wiederanbringung tragen die Stadtwerke.

§ 28

Ablesung

- 1) Die Wasserzähler werden vom Beauftragten der Stadtwerke jährlich oder auf Verlangen der Stadtwerke vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Der Ablesezeitraum wird ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Solange der Beauftragte der Stadtwerke die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 29

Berechnungsfehler

- 1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermitteln die Stadtwerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längsten 2 Jahre beschränkt.

§ 30

Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 1) Die Stadtwerke können verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die über 15 m lang sind und nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können,
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- 3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

Abschnitt VIII: Entgelte

Abschnitt IX: Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage

Abschnitt X: Erhebung von Gebühren für die Benutzung und Vorhaltung der Wasserversorgungsanlage

Mit dem Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bingen am Rhein vom 17.9.1987 treten die § 31 bis 51 außer Kraft.

Abschnitt XI Sonstige Vorschriften

**** § 52**

Ahndung der Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 5, 6, 7, 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3, 9, Abs. 2.10, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 28 und 30) oder eine aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- 3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 53

Einstellung der Wasserlieferung

- 1) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, daß Störungen von Grundstückseigentümern oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser ausgeschlossen sind.

** geändert durch 2. Änderungssatzung vom 11.09.1995

- 2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- 3) Die Stadtwerke werden die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 54 Begriffsbestimmungen

1. Grundstück

Grundstück ist ein Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist (Grundbuchgrundstück). Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstückes, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte, selbständig nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

2. Grundstückseigentümer

Den Grundstückseigentümer sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümer haben einen Bevollmächtigten zu bestellen, der gegenüber den Stadtwerken als Grundstückseigentümer auftritt. Wohnungseigentümer werden die Stadtwerke zunächst nur entsprechend ihrem Anteil heranziehen. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, können sich die Stadtwerke an jeden von ihnen halten.

3. Benutzer

Benutzer sind neben den Grundstückseigentümern alle zur Abnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten, insbesondere Mieter, Pächter und Untermieter, sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnehmen.

4. Wasserversorgungsanlage

Zur Wasserversorgungsanlage gehören die Wasserleitungen ab Quelle oder Brunnen bzw. Einspeisungsort aus fremden Versorgungsunternehmen. Pumpwerke und andere gemeinschaftliche Anlagenteile sowie die Straßenleitungen (Verteilerleitungen) im Versorgungsgebiet bis zum Beginn der Anschlußleitung.

5. Hausanschluß (Anschlußleitung)

Die Anschlußleitung geht von der Leitung, an der der Anschluß erfolgt (in der Regel die Straßenleitung, bzw. die Verteilerleitung) bis hinter die Hauptabsperrvorrichtung.

6. Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück

Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück sind die Leitungen auf dem Grundstück, von der Hauptabsperrvorrichtung sowie die sonstigen Wasserverbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück ohne den Wasserzähler.

7. Straßenleitungen

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluß der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

§ 55 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1982 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - a) Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Bingen vom 16. Februar 1971
 - b) Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Bingen vom 16. Februar 1971
 - c) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadt Bingen vom 16. Februar 1971

Bingen am Rhein, den 2. August 1982

(Naujack)
Oberbürgermeister

**Anlage zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bingen
Gebührenblatt Stand: 1.1.1982**

1. Erhöhte Vorhaltegebühr gem. § 8 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung.

Die nach 2. berechnete Vorhaltegebühr erhöht sich um 100 %.

Bingen, den 02.08.1982
Stadt Bingen am Rhein

(Naujack)
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6, Satz 2 der Gemeindeordnung.

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22, Abs. 1 der Gemeindeordnung)
2. die Einberufung und Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates (§ 34 der Gemeindeordnung) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen könnten, gegenüber der Stadtverwaltung, 55411 Bingen am Rhein, gelten gemacht worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 6. August 1982 in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 9.8.1983 erfolgte am 9. August 1983 in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe.

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Schreiben vom 24.8.1987, AZ: 100-09 (13/49/87) keine rechtlichen Bedenken gegen die Inkrafttretung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bingen am Rhein vom 17.9.1987 erhoben.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 25.9.1987 in der Allgemeinen Zeitung Bingen.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte am 15.09.1995 in der Allgemeinen Zeitung Bingen.

Die öffentliche Bekanntmachung der EURO-Anpassungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung am 12.12.2001